



Vertragsformular

für die Online-Eröffnung eines Wertpapierdepots (Gemeinschaftsdepot) mit Konto im Rahmen der Vermögensverwaltung durch die quirion AG

(Gültig ab 20. September 2021)

bei der
Quirin Privatbank AG (nachfolgend: „Bank“)
Kurfürstendamm 119
10711 Berlin

A. Konto- und Depoteröffnung

Hiermit beantragen wir (nachfolgend: „Kunde“) die Eröffnung eines Wertpapierdepots mit Verrechnungs- und Liquiditätskonto für uns als Gemeinschaftsdepot/-konto.

B. Erklärungen des Kunden

- ♦ Wir handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung
- ♦ (insbesondere nicht als Treuhänder).
- ♦ Die Kapitalerträge aus den in diesem Konto verwalteten Vermögensgegenständen gehören zu unserem Privatvermögen.
- ♦ Wir unterliegen nicht der US-Steuerpflicht.
- ♦ Wir sind keine politisch exponierten Personen.

Wir erklären, dass diese gemachten Angaben nach unserem besten Wissen und Gewissen zutreffend und vollständig sind. Wir verpflichten uns hiermit, die Bank unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen über Änderungen der gegenüber der Bank gemachten Angaben (insbesondere Adresse, steuerliche Verhältnisse, wirtschaftlich Berechtigter, Art und Zweck der Geschäftsbeziehung) zu unterrichten.

C. Nutzung elektronischer Medien zur Informationserteilung

Wir erklären uns einverstanden, dass uns alle erforderlichen Informationen sowie die bankseitigen Dokumente, also Konto- und Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Abrechnungen, Belege und sonstige Mitteilungen auf anderen dauerhaften Datenträgern als Papier übermittelt werden. Ist durch Gesetz Papier- oder Schriftform zwingend vorgeschrieben, bleibt ein solches Erfordernis unberührt. Insbesondere erklären wir uns einverstanden, dass die Informationen und Unterlagen ausschließlich im Webportal der quirion AG in einem gesonderten Postfach kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die quirion AG wird uns über das Einstellen neuer Informationen und Unterlagen der Bank in unseren Postfächern im Webportal der quirion AG per Email an die von uns angegebenen Email-Adressen benachrichtigen. Darüber hinaus werden wir das Postfach regelmäßig, mindestens jedoch im Abstand von 14 Tagen, auf neu eingegangene Mitteilungen prüfen.



D. Zusätzliche Bedingungen für Gemeinschaftskonten /-Depots

I. Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Kontoinhaber darf über die Konten/Depots ohne Mitwirkung der anderen Kontoinhaber verfügen und zu Lasten der Konten/Depots alle mit der Konto-/Depotführung im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen treffen, sofern nicht nachstehend etwas anderes geregelt ist:

Kreditverträge und Kontoüberziehungen

Für den Abschluss und die Änderung von Kreditverträgen zu Lasten der Konten/ Depots ist die Mitwirkung aller Kontoinhaber erforderlich. Jedoch ist jeder Kontoinhaber selbstständig berechtigt, über die auf dem Gemeinschaftskonto etwa eingeräumten Kredite jeder Art zu verfügen und von der Möglichkeit vorübergehender Kontoüberziehungen im banküblichen Rahmen Gebrauch zu machen.

Erteilung und Widerruf von Vollmachten

Eine Konto-/Depotvollmacht kann nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen der Kontoinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

Auflösung der gesamten Kundenverbindung

Eine Auflösung der gesamten Kundenverbindung kann nur durch alle Kontoinhaber gemeinschaftlich erfolgen. Eine Ausnahme gilt im Todesfall, siehe Punkt VI.

II. Eröffnung weiterer Konten/Depots

Jeder Kontoinhaber ist allein berechtigt, zum Zwecke der Geldanlage Konten/Depots mit Einzelverfügungsberechtigung für den Kontomitinhaber zu den hier getroffenen Vereinbarungen zu eröffnen. Die Bank wird alle Kontomitinhaber hierüber unterrichten.

III. Gesamtschuldnerische Haftung

Für die Verbindlichkeiten aus den Gemeinschaftskonten/-depots haften die Kontoinhaber als Gesamtschuldner, d. h. die Bank kann von jedem einzelnen Kontoinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

IV. Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung

Jeder Depot-/Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung des anderen Depot-/Kontoinhabers jederzeit der Bank gegenüber mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Über den Widerruf ist die Bank unverzüglich und aus Beweisgründen schriftlich zu unterrichten. Sodann können alle Kontoinhaber nur noch gemeinsam über die Konten/Depots verfügen.

VI. Konto-/Depotmitteilungen

Konto- und Depotauszüge werden in der vereinbarten Form übermittelt.

VII. Regelung im Todesfall eines Depot-/Kontoinhabers

Im Todesfall eines Depot-/Kontoinhabers bleiben die Befugnisse des anderen Depot-/Kontoinhabers bestehen. Dieser kann die Konten/Depots ohne Mitwirkung der Erben auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem Erben allein zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über die Depots/ Konten seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Kontoinhabers, so können sämtliche Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über die Konten/Depots verfügen.



E. Weitere Bedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten folgende Bedingungen:

I. Kontoführung

Die Bank eröffnet ein zum Depot gehöriges Liquiditätskonto sowie ein Konto, das ausschließlich als Verrechnungskonto (nachfolgend „Verrechnungskonto“) dient. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht. Es können von diesem Verrechnungs- bzw. Liquiditätskonto lediglich Überweisungen auf das vom Kunden mitgeteilte Referenzkonto bei einem Drittinstitut (nachfolgend: „Referenzkonto“) oder im Falle der Zahlung der Verwaltungsvergütung auf Grundlage des Vermögensverwaltungsvertrags mit der quirion AG auf ein Konto der quirion AG getätigt werden.

II. Kontokorrentabrede, Rechnungsperiode

Die Konten werden in laufender Rechnung geführt (Kontokorrentkonto). Bei einem Kontokorrentkonto erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Die Rechtswirkungen eines Rechnungsabschlusses sowie die Pflicht, dessen Inhalt zu prüfen und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben, sind in Nr. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Für die in Rechnung gestellten Preise für Leistungen bildet der Konto-/Depotvertrag zusammen mit der Abrechnung/dem Kontoauszug die Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne. Soweit keine Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen bzw. kein ausdrücklicher Hinweis auf eine im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer gegeben wird, sind die abgerechneten Leistungen als Bank- oder Finanzdienstleistungen nach § 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

III. Gebühren und Entgelte

Für die von der Bank erhobenen Gebühren gelten das jeweils aktuelle „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank sowie die „Sonderkonditionen zur Depot- und Kontoführung im Rahmen der von der quirion AG angebotenen Dienstleistungen“. Die Gebühren werden dem Liquiditätskonto des Kunden belastet.

Für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren auf den für den geführten Verrechnungskonten bzw. Wertpapierdepots wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus dem jeweils geltenden Preis-Leistungs-Verzeichnis der Bank ergibt. Die Grundlagen der Berechnung des Verwahr- bzw. Depotentgelts sowie weitere Einzelheiten sind in den „Entgeltbedingungen für die Verwahrung von Einlagen und Wertpapieren“ geregelt, die Bestandteil der Broschüre „Quirin Privatbank Allgemeine Informationen und Geschäftsbedingungen“ sind.

IV. Art der Geschäftsbeziehung und Ausschluss der Anlageberatung durch die Bank

Die Bank ist im Rahmen dieser Depot-/Kontoverbindung ausschließlich im Bereich Wertpapierhandel (ohne Finanztermingeschäfte) als reine execution-only-Bank tätig, die ausschließlich Aufträge ausführt ohne selbst Beratungsleistungen anzubieten oder Empfehlungen abzugeben. Eine Übersendung von Informationsmaterial durch die Bank ist kein individueller Hinweis, sondern erfüllt lediglich die gesetzlichen Erkundigungs- und Aufklärungspflichten. Die Bank erteilt weder Empfehlungen für den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren noch eine Anlageberatung (execution only). Sofern die Bank über die Anforderung des WpHG hinausreichende Informationen bereitstellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen die selbständige Anlageentscheidung des Kunden lediglich erleichtern.

V. Einwilligung zur außerbörslichen Ausführung von Wertpapiergeschäften

Wir erklären uns damit einverstanden, dass in den nach den Grundsätzen der Auftragsausführung vorgesehenen Fällen eine außerbörsliche Ausführung unseres Auftrages möglich ist.



F. Einwilligungserklärung/Datenschutzhinweise

I. Werbeeinwilligung

Sofern Sie der Bank eine entsprechende Einwilligung erteilt haben, verarbeitet und nutzt die Bank die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung. Sie können jederzeit der Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung widersprechen.

II. Legitimation

Im Falle der Identifizierung (gem. Geldwäschegesetz und Abgabenordnung) durch ein externes Unternehmen (z.B. PostIdent-Verfahren) ermächtigen wir die Bank, unsere Ausweisdaten durch das externe Unternehmen zur Weiterleitung an die Bank feststellen zu lassen. Wir willigen ein, dass die zur Durchführung der Identifizierung erforderlichen Daten zu diesem Zwecke an das externe Unternehmen weitergegeben werden. Es wird sichergestellt, dass der externe Partner auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verpflichtet ist.

III. Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

IV. Datenschutzinformation gemäß Art.13,14 und 21 DSGVO

Der Kunde bestätigt, die Datenschutzinformation der Bank gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erhalten zu haben.

V. Datenschutzinformation gemäß Art. 13 Abs. 1 e) DSGVO (Weitergabe von Daten an Dritte)

Die Bank wird die Konto-/Depotunterlagen bzw. die darin enthaltenen Daten, wie u.a. Konto-/Depotauszüge und Informationen, die der Kunde der Bank im Rahmen der Konto- / Depotführung gibt, einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten wie insbesondere Stammdaten und Kontoinformationen an die quirion AG, nach deren Strategie das Konto/Depot verwaltet wird, zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung weitergeben. Die Weitergabe der Daten an die quirion AG und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch die quirion AG erfolgt zu dem Zweck, der quirion AG die Erfüllung des zwischen der quirion AG und dem Kunden geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrages zu ermöglichen. Insbesondere betrifft dies die Weitergabe von Information für Abrechnungszwecke sowie für die Abstimmung der Strategie für die Verwaltung des Kontos/Depots des Kunden auf seine Anlagebedürfnisse und die bestmögliche Umsetzung dieser Strategie.



G. Zusammenarbeit mit der quirion AG

I. Führung des Kontos/Depots

Die Bank stellt dem Kunden das vertragsgegenständliche Depot nebst Liquiditätsskonto nebst Verrechnungskonto (das „quirion-Depot“ bzw. das „quirion-Konto“) ausschließlich im Zusammenhang mit den von der quirion AG – auf Grundlage eines zwischen dem Kunden und der quirion AG bestehenden eigenständigen Vertragsverhältnisses – zu erbringenden Vermögensverwaltungsdienstleistungen zur Verfügung. Sofern und soweit die quirion AG im Rahmen des zwischen Kunde und quirion AG geschlossenen Vermögensverwaltungsvertrags bevollmächtigt ist, über die Vermögenswerte nach eigenem Ermessen zu verfügen, dient das quirion-Depot der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, der Durchführung von Wertpapiergeschäften, namentlich der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren („Wertpapieraufträge“) sowie der mit der Durchführung der Wertpapieraufträge im Zusammenhang stehenden Zahlungsdienste. Die Auftragserteilung erfolgt ausschließlich durch die quirion AG. Eine Möglichkeit, gegenüber der Bank eigene auf den Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren sowie auf die Durchführung von Zahlungsdiensten gerichtete Aufträge zu erteilen, besteht für den Kunden nicht.

II. Bevollmächtigung

Der Kunde bevollmächtigt die quirion AG und die Bank zu folgenden Handlungen:

Die quirion AG wird hiermit bevollmächtigt, über das jeweilige Guthaben und die Finanzinstrumente auf allen quirion-Konten/Depots des Kunden bei der Bank in der Weise zu verfügen, dass die quirion AG Aufträge und Weisungen (Dispositionen) gegenüber der Bank erteilen kann. Im Rahmen dieser Vollmacht ist die quirion AG berechtigt, die Bank anzuweisen, Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen und die mit diesen Wertpapiertransaktionen verbundenen Zahlungsdienste durchzuführen, namentlich das Verrechnungskonto bei Wertpapierkäufen zu belasten bzw. im Falle von Wertpapierverkäufen dem Verrechnungskonto den Veräußerungserlös gutzuschreiben. Der Kunde bevollmächtigt die quirion AG in gleicher Weise, die Bank anzuweisen, die jeweils fällige Verwaltungsvergütung von dem quirion-Konto im Falle einer ausreichenden Deckung direkt bzw. im Falle nicht ausreichender Deckung nach vorheriger Veräußerung von Wertpapieren an die quirion AG zu überweisen. Der Kunde bevollmächtigt die quirion AG weiterhin, die von der Bank im Rahmen der Konto-/Depotführung zu erteilenden Informationen (z. B. Kontoauszüge, Depotauszüge, Rechnungsabschlüsse, Mitteilungen über Änderungen der allgemeinen Geschäfts- oder Sonderbedingungen etc.) entgegenzunehmen und in der Postbox des quirion-Internetportals („quirion-Postbox“) zur Verfügung zu stellen. Dokumente, Mitteilungen oder Informationen der Bank, welche dem Kunden in der quirion-Postbox bereitgestellt worden sind, gelten spätestens 14 Tage nach deren Einstellung als dem Kunden zugegangen. Soweit der Kunde die in der quirion-Postbox bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen bereits vorher abgerufen hat, gelten diese am Tag des Abrufes als dem Kunden zugegangen. Die quirion AG wird den Kunden mittels E-Mail an die angegebene Adresse mindestens alle 14 Tage benachrichtigen, wenn neue Dokumente zum Abruf in der quirion-Postbox bereitgestellt wurden. Sofern die bereitgestellten Dokumente, Mitteilungen oder Informationen Fristen für den Kunden in Lauf setzen, wird die quirion AG den Kunden zeitgleich mit der Einstellung mittels E-Mail benachrichtigen, dass neue Dokumente zum Abruf bereitstehen. Sowohl die an die quirion AG als auch an den Konto-/Depotinhaber (auf postalischem Weg, per E-Mail oder im Webportal des Kunden bei der quirion AG) übermittelten Informationen haben rechtsverbindliche Wirkung. Der quirion AG wird insoweit Empfangsvollmacht erteilt. Die vorgenannte Empfangsvollmacht erlischt automatisch mit dem Widerruf der Vollmacht oder der Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrages zwischen dem Kunden und der quirion AG.



III. Befreiung vom Bankgeheimnis

Wir beauftragen die Bank, der Quirion AG alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zu übermitteln, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrages mit der Quirion AG erforderlich ist und befreien die Bank insoweit von den Pflichten des Bankgeheimnisses.

H. Informationen zum Kirchensteuer-Einbehalt

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird aufgrund gesetzlicher Neuregelungen ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Kreditinstitute sind künftig gesetzlich verpflichtet, die für den automatisierten Kirchensteuerabzug notwendigen Daten beim Bundeszentralamt für Steuern jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober – erstmals im Jahr 2014 – zu erfragen und danach den Kirchensteuerabzug vorzunehmen (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das Bundeszentralamt für Steuern das Kirchensteuerabzugsmerkmal mit. Dieses gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den aktuell gültigen Kirchensteuersatz. Auf dieser Basis erhebt die Bank die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf die anfallenden abgeltend besteuerten Kapitalerträge und führt diese mit der Kapitalertragsteuer an das Finanzamt ab. Sollten Sie kein Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft sein, wird auch dies im zukünftigen Erhebungsverfahren berücksichtigt werden. Sofern Sie die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von der Bank, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres Kirchensteuermerkmals widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen (§ 51 Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz).

Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das Bundeszentralamt für Steuern bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor der Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern eingehen. Daraufhin wird für Sie keine Kirchensteuer abgeführt.

Das Bundeszentralamt für Steuern ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache der vorgenommenen Anfrage durch die Bank, sowie deren Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Steuererklärung aufzufordern.

Wir beauftragen die Bank, unsere Kirchensteuerabzugsmerkmale beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzurufen und bestätigen die Kenntnisnahme über das Widerrufsrecht zu dieser Abfrage.